

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrwerk- Fahrschule Steinborn

Stand 01.10.2024

1. Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht, zuzüglich einer Vorbereitung auf die praktische Prüfung und die Durchführung der Prüfung.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Die Ausbildung erfolgt auf Basis eines schriftlichen Ausbildungsvertrags. Der Vertrag wird digital geführt und signiert. Der Vertrag ist jederzeit in der TheorieCheck! App einsehbar. Ein Ausdruck auf Papier erfolgt nicht.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von sechs (6) Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Soll das Ausbildungsverhältnis nach Ende des Vertragsverhältnisses fortgesetzt werden, muss ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen werden.

Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen, geistigen oder charakterlichen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so hat die Fahrschule das Recht den Ausbildungsvertrag zu beenden. Hierfür ist kein Nachweis nötig.

2. Entgelte

Alle Entgelte werden im Ausbildungsvertrag aufgeführt. Sämtliche Termine, Leistungen und Entgelte werden in der TheorieCheck! App dem Schüler bekanntgegeben. Für jedes Entgelt erhält der Schüler direkt vom Abrechnungszentrum postalisch eine Rechnung. Die Zahlungsmodalitäten der Fahrschule müssen vom Schüler akzeptiert werden.

3. Grundbetrag und Leistungen

mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts sowie alle organisatorischen und rechtlichen Vor- und Nachbereitungen der Fahrschule. Die TheorieCheck App! ist nicht Bestandteil des Grundbetrags, sondern wird für die Dauer der Ausbildung zur Verfügung gestellt. Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, wird die App automatisch deaktiviert.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

- a)** Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Absage von Fahrstunden / Benachrichtigungsfrist Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von

drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen und Prüfgebühren der Prüforganisation

- b)** Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben. Zusätzlich werden die Prüfgebühren der TÜV SÜD direkt vom TÜV abgerechnet. Die Gebühren werden von der Prüforganisation festgelegt.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Leistungen der Fahrschule werden über das Abrechnungszentrum abgerechnet. Der Schüler erhält eine Rechnung, dieser kann er mit einer Frist von 3 Werktagen Widersprechen. Tut er dies nicht gilt die Rechnung als akzeptiert. Der Grundbetrag wird binnen 3 Werktagen nach Anmeldung fällig, spätestens mit dem Beginn des Theoriekurses. Alle weiteren Leistungen werden nach Durchführung abgerechnet.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Bei Zahlungsverweigerung innerhalb der Ausbildung kann

die Fahrschule den Ausbildungsvertrag fristlos kündigen. Stimmt der Schüler dem Abrechnungsverfahren über das Abrechnungszentrum nicht zu, hat er dafür Sorge zu tragen immer ausreichend und frühzeitig Guthaben auf dem TheorieCheck! Konto zu platzieren. Leistungen ohne Guthaben werden verweigert und in Rechnung gestellt.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Der Ausbildungsvertrag endet automatisch nach 6 Monaten oder mit bestehen der praktischen Prüfung. Sollten die 6 Monate verstreichen und der Schüler wünscht die Ausbildung fortzusetzen, muss ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen werden.

5. Kündigung des Vertrags

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule aus wichtigem Grund gekündigt werden:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund die Ausbildung um mehr als 3 Monate unterbricht,
- b) die Fahrschule die geistige-, charakterliche oder körperliche Eignung zur Ausbildung anzweifelt
- c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers oder der Fahrschule verstößt.
- d) mehr als drei Mahnungen versäumt oder mehr als drei mal an die Einzahlung eines Guthabens erinnert werden muss

Textform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

6. Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn des Theoriekurses, aber vor der Abschluss des Kurses erfolgt;
- c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule

veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Ein Guthaben ist dann zurück zu erstatten, wenn diese binnen 12 Monaten vom Schüler eingefordert wird. Danach werden Verwaltungskosten für die Guthabenführung in Höhe der üblichen Zinsen einer Bank fällig.

7. Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. Als Nachweis gilt die Leitung in der App

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden. Eine Krankmeldung ist kein Grund eine Fahrstunde nicht anzutreten. Aus Kulanz kann die Fahrschule auf das Entgelt verzichten.

8. Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.
- c) Wenn auf Grund des Verhaltens vom Fahrschüler eine Vermittlung der Inhalte aus der FahrSchAusbO nicht möglich ist

Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9. Behandlung von Ausbildungsgerät, Fahrzeugen und Fahrschulinventar

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet. Dies gilt auch für das Inventar der Fahrschule, allen ausgehändigten Objekten und den Fahrsimulatoren.

10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben. Es besteht grundsätzlich kein Recht ein bestimmtes Fahrzeug zu nutzen.

Sollte auf Grund der körperlichen Voraussetzungen eines Fahrschülers die Ausbildung mit den KFZ nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Kündigung mit Rückforderung des Grundbetrags nicht möglich

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraffradausbildung

Geht bei der Kraffradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Eine Ausbildung ist nur möglich, wenn gegen den Fahrschüler kein Fahrverbot vorliegt. Grobe und vorsätzliche Handlungen gegen die STVO führen zum Ausschluss vom Fahrunterricht. Wiederholte Schädigung von Motorrädern führt außerdem zur Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die Fahrschule

11. Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Krafffahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrschAusbO). Für den Abschluss der theoretischen Ausbildung ist eine selbständige Vorbereitung mit der TheorieCheck App! nötig. Andere Apps/Lernmethoden werden nicht akzeptiert.

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet. Alle Termine werden in der TheorieCheck! App eingetragen. Der Eintrag gilt als Terminbestätigung.

12. TheorieCheck! App

TheorieCheck! ist ein Produkt der Adaptech Deutschland GmbH, das Produkt, alle Ideen und Inhalte verbleiben Eigentum der Adaptech Deutschland GmbH. Alle Daten der Fahrschüler werden nach den Aufbewahrungspflichten und der DSGVO gespeichert. Die App wird von der Fahrschule dem Fahrschüler gegen ein Entgelt für die Ausbildung zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung bleibt die App zum Zweck der Unterlageneinsicht aktiviert. Die App ist zu keinem Zeitpunkt Eigentum des Fahrschülers. Jede Verbreitung der Inhalte, Ideen oder der Abläufe ist strengstens verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf die Lernbücher der Fahrschule Fahrwerk-Steinborn.

13. Gerichtsstand

Der Sitz der Fahrschule gilt als Gerichtsstand. Der Wohnort oder allgemeine Aufenthaltsort des Fahrschülers ist für den Gerichtsstand irrelevant.

14. Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleich-zeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des der übrigen Bedingungen unberührt.